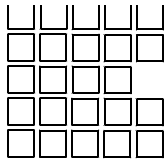


## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN**

<b>§ 1 Gebührenpflicht.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Inkrafttreten .....</b>	<b>3</b>



## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN**

Vom 05.05.2015 i.d.F. vom 28.09.2016/ In-Kraft-Treten am 06.10.2016  
(Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015 und Nr. 20 vom 06.10.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen und Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.

(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung oder einer Notunterkunft (§ 4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).

(2) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.

### **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

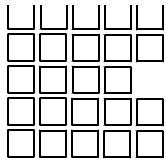
(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Nutzungsgrundgebühr € 5,30

Nebenkostengebühr € 1,40

Heizkostengebühr € 1,30



2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Aufzug, Balkon (Kategorie B)

Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65
Nebenkostengebühr	€ 1,80
Heizkostengebühr	€ 1,30
  
3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr	€ 3,85
Nebenkostengebühr	€ 1,80
Heizkostengebühr	€ 0,00
  
4. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95
Nebenkostengebühr	€ 3,90
Heizkostengebühr	€ 0,00

(3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.

(4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.

(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachgewiesen wird, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.